

**Hygienekonzept „Sport“ der Gemeinde Bessenbach
zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen bei der Durchführung des
Freizeit- und Breitensports durch die Sportvereine bzw. Sportgruppen
gemäß der aktuellen 15. BayIfSMV**

Aufgrund der aktuellen Bedrohungslage durch COVID-19 und zum Schutze der Bevölkerung hat die Gemeinde Bessenbach zur Durchführung des Freizeit- und Breitensports in der **Bessenbachhalle (inkl. Kegelbahn und Glaspavillon), der Schulturnhalle und im Vereinsheim Oberbessenbach** folgendes Hygienekonzept entwickelt:

Die Bessenbachhalle (inkl. Kegelbahn und Glaspavillon), die Schulturnhalle und das Vereinsheim Oberbessenbach sind nur für Personen zugänglich, welche die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des COVID-19-Virus einhalten. Personen, welche gegen die unten genannten Festsetzungen verstoßen, werden der jeweiligen Liegenschaft verwiesen.

Die Übungsleiter/innen werden über folgende Festsetzungen unterrichtet und müssen diese durch Unterschrift bestätigen:

- Der Zutritt zur Bessenbachhalle (inkl. Kegelbahn und Glaspavillon), zur Schulturnhalle und zum Vereinsheim Oberbessenbach ist folgenden Personen untersagt:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns).
- **Für die o. g. Liegenschaften gilt die 2-G-plus-Regel geimpft oder genesen (nicht länger als sechs Monate) sowie zusätzlich negativ getestet.**
- Der Zugang für ungeimpfte Schülerinnen und Schüler bis 12 Jahren und drei Monaten bleibt auch unter der 2-G-plus-Regel für alle Freizeitaktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur, in denen sie aktiv mitwirken, möglich. Für Schülerinnen und Schüler zwischen 6 und 12 Jahren entfällt die Nachweispflicht, da diese regelmäßig im Rahmen des Schulbesuches getestet werden. Für Kinder unter 6 Jahren entfällt die Nachweispflicht.
- Übungsleiter/innen haben vor dem Nutzungsbeginn zu kontrollieren, dass alle Teilnehmer/innen vollständig geimpft, genesen (nicht länger als sechs Monate) sowie zusätzlich negativ getestet sind. Jede/r Teilnehmer/in ist in eine Dokumentationsliste, einschließlich 2-G-plus-Status einzutragen. Entsprechende Nachweise sind der Gemeinde unverzüglich vorzulegen.
- Als Testnachweis gilt gemäß § 4 Abs. 6 der 15. BayIfSMV:
 - ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der, Nukleinsäureamplifikationstechnik der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

- ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Getesteten Personen stehen gemäß § 4 Abs. 7 der 15. BayIfSMV gleich:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
 - noch nicht eingeschulte Kinder.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,50 m ist im gesamten Gebäude zu beachten, ausgenommen bei der Sportausübung.
- Für den regulären Trainings-/Übungs-/Spielbetrieb erfolgt keine Personenbeschränkung.
- Es gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Bei der Sportausübung und beim Duschen entfällt die Maskenpflicht. Hinweisschilder weisen auf die Maskenpflicht hin.
- Im Haupteingangsbereich sind Desinfektionsmittelspender aufgestellt. Bei Betreten der jeweiligen Liegenschaft sind die Hände gründlich zu desinfizieren.
- Aufgrund der Belüftungspause ist zwischen zwei Trainings- und Übungsgruppen ein zeitlicher Abstand von mindestens 15 Minuten einzuhalten.
- Zuschauer/innen sind nicht zugelassen. Minderjährige Sportler/innen können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden.